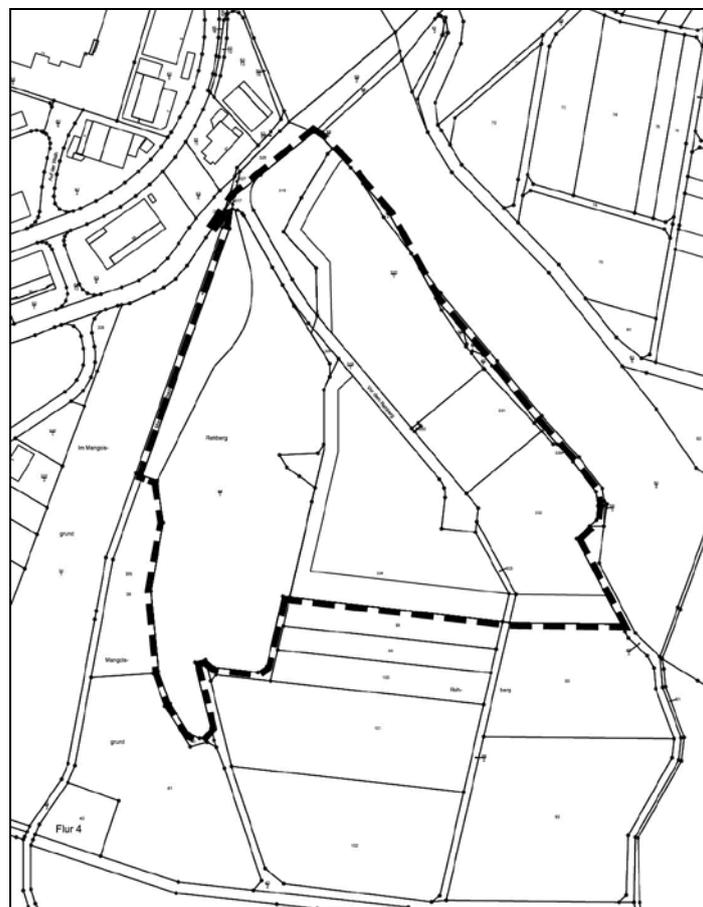


## Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplanes „Herborner Straße“, ST Hörbach

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn hat in ihrer Sitzung am 24.08.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Herborner Straße“ im Stadtteil Hörbach beschlossen:

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Hörbach südlich der Herborner Straße, zwischen A 45 und dem Mangolsgrundbach. Weiter im Süden wird der Geltungsbereich begrenzt durch die Flurstücke Nr. 93 und 98 der Flur 4.



Geltungsbereich unmaßstäblich

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Rücknahme der Straßenverkehrsfläche zugunsten des Industriegebietes sowie die Angleichung der Kompensationsfläche.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 06.10.2017 bis 07.11.2017 bei der Stadtverwaltung Herborn, Rathaus, Hauptstraße 39 (Eingang Turmstraße), Fachdienst 4.1, Stadtentwicklung und Planung, I. Stock, Zimmer 106 öffentlich aus und kann während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags 8.30 bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum auch unter folgender Internetadresse digital abrufbar: [www.herborn.de](http://www.herborn.de) (Rathaus -> Bekanntmachung -> Bauleitplanung)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt Herborn hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB ein Planungsbüro beauftragt.“

Der Magistrat  
Herborn, den 18.09.2017  
Hans Benner  
Bürgermeister

---